

STILLE GESELLSCHAFT

Vertragsmuster für einen Gesellschaftsvertrag

Dieses Vertragsmuster ist eines für eine sog. „atypische“ stille Gesellschaft. Das bedeutet, dass dem stillen Gesellschafter Rechte eingeräumt werden, die über die im Gesetz normierten hinausgehen, wie z.B. Beteiligungen an den stillen Reserven des Unternehmens, am Firmenwert, umfangreiche Kontroll- und Zustimmungsrechte oder eine Geschäftsführungsbefugnis des stillen Gesellschafters.

Damit wird der stille Gesellschafter steuerlich Mitunternehmer, seine Einkünfte sind solche aus einem Gewerbebetrieb. Es kann daher dadurch zu einer Haftung des stillen Gesellschafters für Steuern des Unternehmens kommen. Soll dieses Risiko des stillen Gesellschafters gemindert werden, so ist im Gesellschaftsvertrag der Unternehmer zu einer entsprechenden Schad- und Klagloshaltung zu verpflichten (was allerdings im Insolvenzfall des Unternehmers nur bedingt hilft).

Auf eine mögliche Sozialversicherungspflicht des atypischen stillen Gesellschafters wird hingewiesen.

Sowohl der Geschäftsinhaber als auch der stille Gesellschafter können natürliche Personen, Personengesellschaften oder juristische Personen sein. Ist der stille Gesellschafter Konsument, sind die Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes zu berücksichtigen. Je nachdem könnte es notwendig sein, entsprechende Anpassungen des Musters vorzunehmen (z.B. § 6 Abs. 1).

Anpassung des Musters können auch dann notwendig sein, wenn das Unternehmen buchführungspflichtig ist oder die Ergebnisermittlung durch eine Einnahmen-/Ausgabenrechnung erfolgt (z.B. § 3 Abs. 3).

Die Einlage muss nicht ein Geldbetrag sein. Es können auch Gegenstände, insb. Liegenschaften oder auch GmbH-Anteile, als Einlage eingebracht werden. In diesen Fällen sollte der vereinbarte Wert der Einlage im Vertrag ausdrücklich aufgenommen werden.

Anzumerken ist, dass der vertragliche Ausschluss des stillen Gesellschafters vom Verlust zulässig ist.

Stand: Mai 2016

Dieses Infoblatt ist ein Produkt der Zusammenarbeit aller Wirtschaftskammern.
Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die Wirtschaftskammer Ihres Bundeslandes:
Burgenland, Tel. Nr.: 09 90907, Kärnten, Tel. Nr.: 05 90904, Niederösterreich Tel. Nr.: (02742) 851-0,
Oberösterreich, Tel. Nr.: 05 90909, Salzburg, Tel. Nr.: (0662) 8888-0, Steiermark, Tel. Nr.: (0316) 601-0,
Tirol, Tel. Nr.: 05 90905-1111, Vorarlberg, Tel. Nr.: (05522) 305-0, Wien, Tel. Nr.: (01) 51450-1615,
Hinweis! Diese Information finden Sie auch im Internet unter <http://wko.at>. Alle Angaben erfolgen trotz sorgfältigster Bearbeitung ohne Gewähr. Eine Haftung der Wirtschaftskammern Österreichs ist ausgeschlossen. Bei allen personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form für beide Geschlechter!

GESELLSCHAFTSVERTRAG

über eine stille Gesellschaft

abgeschlossen zwischen

..... (Name, Geburtsdatum bzw. Firmenbuchnummer und
Anschrift) als Geschäftsinhaber einerseits

und

..... (Name, Geburtsdatum bzw. Firmenbuchnummer und
Anschrift) als stiller Gesellschafter andererseits,

wie folgt:

§ 1

(1) Der Geschäftsinhaber betreibt ein Unternehmen am Standort ; dies in der
Rechtsform

(2) Der Unternehmensgegenstand ist

§ 2

(1) Der stille Gesellschafter beteiligt sich am Unternehmen des Geschäftsinhabers mit
einer stillen Einlage von Euro.

(2) Diese Einlage ist binnen vierzehn Tagen / bis zum auf das Konto des
Unternehmens (einlangend) zu überweisen und geht in das
Vermögen des Geschäftsinhabers über.

(3) Der Geschäftsinhaber verpflichtet sich, diese stille Einlage ausschließlich im
Unternehmen zu verwenden.

(4) Die stille Gesellschaft beginnt mit Abschluss dieses Gesellschaftsvertrags und wird auf
unbestimmte Zeit abgeschlossen.

(5) Eine Pflicht zu einem Nachschuss durch den stillen Gesellschafter besteht nicht.

§ 3

(1) Das Geschäftsjahr entspricht dem des Geschäftsinhabers.

(2) Der Geschäftsinhaber ist innerhalb von (z.B. drei/sechs/neun Monaten) nach
Ablauf eines jeden Geschäftsjahres verpflichtet, den Gewinn oder Verlust zu berechnen,

das Ergebnis dem stillen Gesellschafter mitzuteilen und dem stillen Gesellschafter über dessen Verlangen den auf ihn entfallenden Gewinn binnen längstens 14 Tagen auszuzahlen.

(3) Als Bemessungsgrundlage wird die Steuerbilanz vereinbart.

(4) Am ausgewiesenen und bekanntgegebenen Jahresergebnis (Gewinn bzw. Verlust) ist der stille Gesellschafter mit % beteiligt.

(5) Der stille Gesellschafter nimmt an dem Verlust nur bis zum Betrag seiner eingezahlten oder rückständigen Einlage teil. Er ist nicht verpflichtet, den bezogenen Gewinn wegen späterer Verluste zurückzuzahlen; jedoch wird, solange seine Einlage durch Verlust vermindert ist, der jährliche Gewinn zur Deckung des Verlustes verwendet. Ein einmal entstandener Gewinnanspruch wird, auch wenn der Gewinn nicht behoben wird, durch Verluste in Folgejahren nicht gemindert.

(6) Der behebbarer Gewinn, der von dem stillen Gesellschafter nicht behoben wird, vermehrt dessen Einlage nicht.

§ 4

(1) Der stille Gesellschafter ist jederzeit berechtigt, die Bücher und Schriften des Geschäftsinhabers einzusehen und auf Richtigkeit zu prüfen. Der Geschäftsinhaber hat ihm über Aufforderung umgehend alle Auskünfte über das Unternehmen vollständig zu erteilen und Kopien der Unterlagen auszuhändigen.

(2) Verschlechtert sich die Lage des Unternehmens wesentlich, so hat der Geschäftsinhaber den stillen Gesellschafter unverzüglich schriftlich zu informieren; dies unter Darlegung der Ursachen.

§ 5

(1) Folgende Geschäfte dürfen nur mit vorheriger Zustimmung des stillen Gesellschafters vorgenommen werden:

- a) die Übertragung und Schließung des Unternehmens;
- b) die Änderung des Unternehmensgegenstands sowie der Unternehmensform des Unternehmens;
- c) der Erwerb und die Veräußerung von Beteiligungen;
- d) der Erwerb, die Veräußerung und die grundbücherliche Belastung von Liegenschaften;
- e) die Gewährung und Aufnahme von Darlehen und Krediten, die ... Euro übersteigen;
- f) die Gewährung und die Aufnahme von Darlehen und Krediten, die insgesamt im Geschäftsjahr Euro übersteigen;
- g) der Abschluss von Verträgen, die Verpflichtungen des Unternehmens in Höhe von über Euro bzw. über Euro/jährlich begründen;
- h) die Änderung des Geschäftsjahres;
- i) die Verlegung des Unternehmenssitzes; und
- j) Geschäfte von wesentlicher Bedeutung.

(2) Die Übertragung der Beteiligung des stillen Gesellschafters an einen Dritten bedarf der vorherigen Zustimmung des Geschäftsinhabers.

§ 6

(1) Durch den Tod des stillen Gesellschafters wird die Gesellschaft nicht aufgelöst.

(2) Die stille Gesellschaft kann von jedem Vertragsteil unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist zum Ende eines Geschäftsjahres gekündigt werden. Die Kündigung ist mittels eingeschriebenen Briefes an den Vertragspartner zu richten. Für die Rechtzeitigkeit der Kündigung gilt das Datum der Postaufgabe. Die Kündigung hat an die vom Vertragspartner zuletzt bekanntgegebene Adresse zu erfolgen.

Variante

(2a) Die Vertragsteile verzichten auf die Dauer von auf die ordentliche Kündigung der stillen Gesellschaft.

(3) Wenn ein wichtiger Grund vorliegt, kann jeder Vertragsteil die Gesellschaft ohne Einhaltung einer Frist jederzeit kündigen. Die außerordentliche Kündigung ist mittels eingeschriebenen Briefes an den Vertragspartner zu richten.

(4) Ein solcher wichtiger Grund ist insbesondere der beharrliche Verstoß gegen diesen Vertrag, ...

§ 7

(1) Bei Beendigung der stillen Gesellschaft steht dem stillen Gesellschafter nicht nur der Saldo aus seiner Einlage, den Gewinnen bzw. Verlusten und seinen Entnahmen zu, sondern auch ein Anteil von % an den stillen Reserven, den Werterhöhungen im Anlage- und Umlaufvermögen sowie der Steigerung des Firmenwerts.

Variante:

(1a) Bei Beendigung des Gesellschaftsverhältnisses steht dem stillen Gesellschafter ein Auseinandersetzungsanspruch in der Höhe von % des Verkehrswertes des Unternehmens zu. Der Verkehrswert ist zum Ausscheidungsstichtag von einem einvernehmlich beauftragten Steuerberater oder vereidigten Wirtschaftsprüfer nach fachlich anerkannten Bewertungsgrundsätzen zu ermitteln. Können sich die Vertragsparteien binnen 14 Tagen auf keine Person einigen, ist ein solcher auf Antrag der Beteiligten vom Präsidenten der Landesstelle (Bundesland) der Kammer der Wirtschaftstreuhandler zu bestimmen.

(2) Das Auseinandersetzungsguthaben ist dem stillen Gesellschafter binnen nach Beendigung der Gesellschaft auszuzahlen.

(3) Der stille Gesellschafter nimmt auch teil an dem Gewinn oder Verlust der im Zeitpunkt der Auflösung schwebenden Geschäfte.

§ 8

(1) Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht.

(2) Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

(3) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags unwirksam sein, so sind davon die anderen Bestimmungen nicht betroffen.

(4) Für sämtliche Streitigkeiten aus diesem Vertrag wird das sachlich zuständige Gericht für den Sitz des Unternehmens vereinbart.

(Ort, Datum)

.....
Unterschriften des Geschäftsinhabers sowie des stillen Gesellschafters

MUSTER